



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 22 (S. 84-85)**

Titel **Beschluss des Regierungsrathes betreffend  
Abänderung der Verordnung vom 14. April 1880 über  
Transport, Lagerung, Verkauf und Bearbeitung von  
Petroleum und anderen feuersgefährlichen Stoffen.**

Ordnungsnummer

Datum 27.07.1888

[S. 84] Der Regierungsrath  
beschliesst:

I. Die §§ 9 und 14 der Verordnung betreffend Transport, Lagerung, Verkauf und Bearbeitung von Petroleum und anderen feuersgefährlichen Stoffen werden abgeändert wie folgt:

§ 9. In den Verkaufsläden selbst dürfen auf bewahrt werden:

Von gereinigtem Petroleum	höchstens 150 Kilogr.
" Sicherheitsöl	" 150 "
" Benzin	" 25 "
" Weingeist- u. Terpentinfirnissen	" 50 "
" Terpentinöl	" 50 "
" Weingeist	" 50 Liter.

Zur Aufbewahrung von Petroleum und Benzin in den Läden sind nur Metallgefässe mit Messinghahn und Tropfblech zu verwenden. Sämmtliche in diesem Paragraphen genannten Flüssigkeiten sind in Gefässen mit deutlicher Aufschrift und sicherem Verschlusse zu halten; sie sind möglichst entfernt von Oefen und offenem Licht zu plaziren und es darf ihre Auffüllung nur am Tage stattfinden.

Rohes Petroleum, Aether, Schwefelkohlenstoff, Ligroin, beziehungsweise Neolin, dürfen in Verkaufsläden nicht gehalten werden. // [S. 85]

Leere Fässer müssen so aufbewahrt werden, dass weder die Feuersgefahr erhöht, noch die Feuerpolizei gehemmt wird. Es sind dieselben thunlichst rasch aus dem Hause zu schaffen.

§ 14. Als gereinigtes Petroleum ist solches anzusehen, dessen Entflammungspunkt nicht unter 23 °C. Abel Test liegt. Als Sicherheitsöl ist nur ein solches Brennöl zulässig, dessen Entflammungspunkt nicht unter 21 °C. Abel Test liegt. Jeder Händler hat der Polizeibehörde auf Verlangen unentgeltlich Proben von Petroleum zur Untersuchung zu überlassen.

Wenn das betreffende Oel den vorgenannten Bedingungen nicht entspricht, so hat der Händler die Kosten der Untersuchung zu tragen.

II. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.



Zürich, den 27. Juli 1888.

Vor dem Regierungsrathe,  
Der Staatsschreiber:  
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/18.11.2015]